2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 15. Juni 2006 — Kommission/Schweden

(Rechtssache C-459/04)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391/EWG — Fähigkeiten und Eignung der auf dem Gebiet der Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen tätigen Personen"

1. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Durchführung durch die Mitgliedstaaten (Artikel 249 Absatz 3 EG) (vgl. Randnrn. 32-34)*

2. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Richtlinie 89/391 des Rates, Artikel 7 Absätze 5 und 8) (vgl. Randnrn. 36-47)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unvollständige Umsetzung von Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-

heitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1) — Festlegung der Fähigkeiten und Eignung der Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Unternehmen betraut werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 15. Juni 2006 — Kommission/Finnland

(Rechtssache C-249/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 28 EG und 49 EG — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 21 und 22 — Verpflichtung eines Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er steuerpflichtige Umsätze bewirkt, ansässig ist, einen Steuervertreter zu benennen, der die Mehrwertsteuer nicht unmittelbar schuldet"

Steuerrecht — Rechtsangleichung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerschuldner (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 21 und 22) (vgl. Randnr. 56 und Tenor)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Artikel 28 EG und 49 EG und die Artikel 21 und 22 der Richtlinie 77/388/EWG, Sechste Richtlinie des